

Richtlinie zum Auswahlverfahren
für die Zulassung zum Aufstieg zur Einführung in die
Aufgaben der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (LG 2/1. EA),
gemäß § 11 Polizeiaufbauverordnung (PolLVO)

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ausschreibung

- (1) Interessierte Personen für die Zulassung zum Aufstieg zur Einführung in die Aufgaben der LG 2/1. EA werden entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 1 LBG durch Ausschreibung ermittelt.
- (2) In der Ausschreibung, die im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein (PD AFB) erfolgt, sind insbesondere festzulegen:
 1. der Stichtag für die Bewerbung,
 2. ob und ggf. welche Ausnahmen von § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5 PolLVO zugelassen werden sowie
 3. die Orte und Zeiträume der Hochschulprüfungen gem. § 5 und Eignungs- und Auswahlprüfung gem. § 6.

§ 2 Bewerbung

- (1) Bewerbungen sind auf dem Dienstweg über die Behörden und Ämter an die PD AFB weiterzuleiten. Bewerbungen, bei denen eindeutig nicht alle Grundvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2, Nr. 2 und 3 oder gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Richtlinie erfüllt sind, sind mit einer entsprechenden Mitteilung an die Beamtinnen/Beamten zurückzugeben.
- (2) Sofern eine Bewerbung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PolLVO **nicht** befürwortet wird, hat der oder die Dienstvorgesetzte eine Stellungnahme beizufügen, die auf die **Nichteignung** der bewerbenden Person eingeht. Diese Stellungnahmen sind den Bewerbenden vor der Weitergabe bekannt zu geben und mit ihnen zu besprechen. Bei Bewerbungen von verbeamteten Personen ohne aktuelle Regelbeurteilung ist immer in Bezug auf deren Eignung eine Stellungnahme durch die oder den Dienstvorgesetzten zu fertigen.

- (3) Verbeamtete Personen, die **fünfmal** die Eignungs- und Auswahlprüfung **nicht bestanden** haben oder bereits einmal wegen eines Täuschungsversuchs ausgeschlossen wurden, sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Abschnitt II Auswahlverfahren

§ 3 Zulassung zum Auswahlverfahren

- (1) Zum Auswahlverfahren kann nur zugelassen werden,
1. wer die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 PolLVO erfüllt,
 2. wer in der aktuellen Regelbeurteilung mindestens mit dem Gesamturteil „Für die Bewältigung der Aufgaben geeignet (D)“ beurteilt wurde oder, soweit keine aktuelle Regelbeurteilung vorliegt, **keine negative** Stellungnahme einer/eines Dienstvorgesetzten erhalten hat und
 3. gegen die/den keine Überprüfung der Dienstfähigkeit eingeleitet wurde oder straf- bzw. disziplinarrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist. Umstände, die gegebenenfalls trotz Vorliegens eines laufenden PDU-Verfahrens oder Ermittlungsverfahrens eine Zulassung erlauben können, sind mit der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten/Disziplinarvorgesetzten zu erörtern. In diesen Fällen erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung über das weitere Zulassungsverfahren durch die PD AFB.
- (2) Über die Zulassung zum Auswahlverfahren entscheidet die PD AFB. Die Entscheidung wird den Bewerbenden schriftlich bekannt gegeben.

§ 4 Auswahlverfahren, Leistungsbewertung

- (1) Das Auswahlverfahren besteht aus einer Hochschulprüfung gem. § 5 zur Feststellung der Einschlägigkeit der Kompetenzen für den Studiengang und einer Eignungs- und Auswahlprüfung gem. § 6 und zwar in dieser Reihenfolge.
- (2) Der Nachweis der Kompetenzen durch das Bestehen der Hochschulprüfung bleibt im Prüfungsjahr und in den zwei folgenden Kalenderjahren gültig. Die Eignungs- und Auswahlprüfung ist in jedem stattfindenden Auswahlverfahren zu absolvieren.
- (3) Die Hochschulprüfung ist nach § 52 APO-Pol¹ zu bewerten.
- (4) Soweit der Prüfungszweck es erlaubt, können die für die Erbringung der Prüfungsleistung in Betracht kommenden Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Über ihre Auswahl und die Zulassung sonstiger Hilfsmittel entscheidet das Dekanat des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) für die Hochschulprüfung und die PD AFB für die Eignungs- und Auswahlprüfung.

¹ Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei -APO-Pol) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 5 Hochschulprüfung

- (1) Durch die Hochschulprüfung soll festgestellt werden, ob in der Ausbildung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (LG 1/2. EA) , und in der anschließenden polizeipraktischen Verwendung gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten erworben worden sind, die eine Anrechnung von einem fachtheoretischen Semester und zwei fachpraktischen Semestern gem. § 51 Abs. 2 Hochschulgesetz² und § 42 Abs. 4 APO Pol ermöglichen.
- (2) Das für Inneres zuständige Ministerium beauftragt den Fachbereich Polizei der FHVD mit der Durchführung der Hochschulprüfung.
- (3) Die Hochschulprüfung besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Präsentation und wird grundsätzlich an der FHVD abgelegt.
- (4) Die Klausur ist eine unter Aufsicht zu fertigende, fachübergreifende schriftliche Arbeit, in der die gestellten Aufgaben innerhalb von 240 Minuten ohne oder mit besonders zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Klausuren werden durch vom Dekanat des Fachbereichs Polizei zu bestimmende Erst- und Zweitkorrektorinnen oder -korrektoren, von denen immer eine Person eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs Polizei sein soll, bewertet. Weichen die Ergebnisse der Erst- und Zweitkorrektur um bis zu zwei Punkte voneinander ab, gilt das arithmetische Mittel beider Bewertungen. Bei einer höheren Abweichung bestimmt das Dekanat des Fachbereichs Polizei eine Lehrkraft für die Drittkorrektur, welche die Note im Rahmen der Erst- und Zweitbewertung abschließend festlegt.
Die Klausuren werden unter Kennzahlen gefertigt, die durch Ziehung zu ermitteln, in einer Niederschrift festzuhalten und durch das Dekanat des Fachbereichs Polizei unter Verschluss zu halten sind. Die Identität der Bewerbenden darf den Korrektorinnen oder Korrektoren erst nach Mitteilung über die Ergebnisse der Klausur bekannt gegeben werden. Die Plätze in den Klausurräumen werden am Klausurtag vergeben. Dazu werden unmittelbar vor Klausurbeginn Listen mit den Namen und den entsprechenden Platznummern durch die Aufsichten bereitgehalten, aus denen die Studierenden ihre jeweilige Platznummer ziehen können. Die Vergabe der Plätze in den Räumen erfolgt mittels durchnummerierter Platzkarten, die auf den Tischen verteilt sind. Das Austauschen der Platzkarten oder das Besetzen eines nicht zugeteilten Platzes wird als Täuschungsversuch gewertet.
- (5) Die Präsentation ist ein mündlicher Leistungsnachweis, der aus einem Kurzvortrag zu einem fachspezifischen oder fachübergreifenden Thema vor einer Kommission und der Beantwortung ergänzender Fragen besteht. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Der Kurzvortrag und die Beantwortung ergänzender Fragen sollen jeweils 15 Minuten umfassen. Die Themen müssen dem aus der Ausbildung für die LG 1/2. EA, angerechneten Lehrstoff entsprechen, sie werden von der jeweiligen Kommission erstellt und durch das Dekanat des Fachbereichs Polizei genehmigt. Die Bewerbenden ziehen aus einem Pool von mindestens vier verdeckt bereitgehaltenen Themen zwei und wählen davon das zu

²

bearbeitende Thema aus. Sie haben anschließend die Möglichkeit, sich 30 Minuten unter Aufsicht auf die Präsentation vorzubereiten. Als Hilfsmittel stehen ihnen für die Präsentation Whiteboard, Flipchart und Stellwand zur Verfügung.

Die Kommissionen werden durch das Dekanat des Fachbereichs Polizei bestellt und bestehen aus jeweils zwei Lehrkräften. Darunter soll mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs Polizei der FHVD sein. Die Kommissionsmitglieder sollen verschiedene Fachdisziplinen repräsentieren. Das Dekanat teilt die Bewerbenden den einzelnen Kommissionen zu. Auf das Merkblatt „Hinweise für mündliche Präsentation“ (Anlage I der Studienordnung des Fachbereichs Polizei) wird hingewiesen. In die Bewertung fließen der Inhalt des Vortrages (Vollständigkeit, sachliche Richtigkeit), die Qualität der Darstellung und die Beantwortung der Nachfragen zu gleichen Teilen (jeweils 1/3) ein. Die Kommissionen bewerten die Präsentationen abschließend in der Gesamtschau und geben die erreichte Note sowie den Punktwert den Bewerbenden bekannt. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Kommissionsmitglieder gilt das arithmetische Mittel der Einzelwerte.

- (6) Über den Verlauf der Hochschulprüfung fertigen die Aufsichten Niederschriften an und stellen darin besondere Vorkommnisse ausführlich dar.
- (7) Ist ein Prüfungsteil ohne triftigen Grund nicht abgelegt worden, so ist er mit 0 Punkten zu bewerten.
- (8) Die Auswertung der Hochschulprüfung erfolgt durch den Fachbereich Polizei der FHVD und ist anschließend zur Prüfungsakte bei der PD AFB zu nehmen.
- (9) Zum weiteren Auswahlverfahren wird nur zugelassen, wer die Hochschulprüfung bestehend aus der Klausur und der Präsentation mit jeweils mindestens 5,00 Punkten bestanden hat. Das Ergebnis wird den Bewerbenden durch die PD AFB schriftlich bekannt gegeben.

§ 6 Eignungs- und Auswahlprüfung

- (1) Die Eignungs- und Auswahlprüfung erfolgt in Form eines modularen schriftlichen Online-Eignungstests, der die Verarbeitungskapazität in Bezug auf das logische Schlussfolgern verbaler und numerischer Inhalte erfasst. Der Test wird in der Regel in Präsenz an der PD AFB an dienstlich zur Verfügung gestellten PCs durchgeführt und dauert ca. 120 Minuten. Weitere Informationen zur Eignungs- und Auswahlprüfung sind den jeweiligen Einladungsschreiben bzw. der Intr@pol Seite der Landespolizei Schleswig-Holstein zu entnehmen.
- (2) Die Durchführung des schriftlichen Eignungstestes obliegt der PD AFB.
- (3) Die Auswertung der Eignungs- und Auswahlprüfung erfolgt durch den beauftragten Dienstleister. Die Eignungs- und Auswahlprüfung schließt mit einem Gesamtpunktwert auf einer Skala von 70 bis 130 Punkten ab, der jeweils bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet wird. Das Ergebnis ist anschließend zur Prüfungsakte bei der PD AFB zu zuführen. Der erreichte Gesamtpunktwert wird den Bewerbenden schriftlich durch die PD AFB bekanntgegeben.

§ 7 Verfahren, Erkrankungen, Unregelmäßigkeiten

- (1) Für das Auswahlverfahren sind die §§ 33, 34 APO-Pol vom 16. April 2012 entsprechend anzuwenden.
- (2) Im Falle einer Verhinderung entscheidet die Leiterin/der Leiter der PD AFB über das weitere Verfahren.
- (3) Die Auswahlunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 8 Ergebnis des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren hat erfolgreich abgeschlossen, wer
 - die Hochschulprüfung mit jeweils mindestens 5 Punkten und
 - die Eignungs- und Auswahlprüfung mit mindestens 100,50 Punkten bestanden hat.
- (3) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerbenden durch die PD AFB schriftlich bekannt gegeben.

§ 9 Zulassung zur Einführung

- (1) Über die Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die für die Einführung in die LG 2/1. EA zugelassen werden, entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium auf der Grundlage des Ergebnisses der Eignungs- und Auswahlprüfung (Rangfolge) unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze.
- (2) Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser Auswahlrichtlinie entscheidet das Personalreferat des für Inneres zuständigen Ministerium.
- (3) Die PD AFB teilt die Entscheidung den Bewerbenden schriftlich mit.

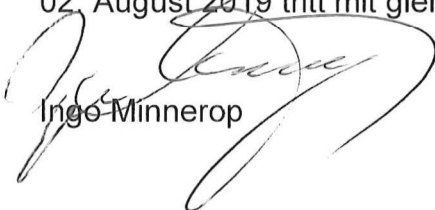
Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 10 Andere Rechtsvorschriften

Die Rechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sowie die Regelungen für Bewerbende mit Schwerbehindertensstatus und über die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Richtlinie vom 02. August 2019 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.


Ingo Minnerop